

## **Bericht über den Sachstand der bauaufsichtlichen oder sonst erforderlichen Genehmigungen**

### **für den Umbau eines Tennengroßspielfeldes zum Kunstrasenplatz auf dem Gelände des Sport- und Quartierszentrums Rönkenstraße**

Für die angestrebte Maßnahme – Umbau eines vorhandenen Tennen-/Ascheplatzes zum Kunstrasenplatz – liegen bisher noch keine Genehmigungen vor. Das Bauvorhaben wird erst nach Vorliegen eines positiven Bewilligungsbescheides geplant. Auch die erforderlichen Gutachten und Untersuchungen sind dann zunächst erst noch zu beauftragen.

#### **Bebauungsplan**

Die oben genannte Modernisierungsmaßnahme liegt innerhalb der seit 2005 rechtskräftigen 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“. Der Platzumbau einschließlich Erneuerung der Flutlichtanlage und des Entwässerungssystems sind zulässig.

Lediglich ein Teil der Gehölzstreifen, die das Spielfeld räumlich umfassen, befindet sich innerhalb der nördlich des Spielfeldes festgesetzten Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die im Zuge der Baumaßnahmen erforderlichen Gehölzbeseitigungen werden entsprechend der Bebauungsplanfestsetzungen sowie in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB / Kreis Wesel) erfolgen (siehe auch unten).

Daher ist KEINE Bebauungsplananpassung erforderlich.

#### **Baugenehmigung**

Laut Auskunft des Fachdienstes 6.2 (Bauordnung, Denkmalschutz) ist für die Baumaßnahme keine Baugenehmigung erforderlich. Allerdings sind die nachfolgend genannten Genehmigungen einzuholen.

#### **Genehmigungen nach Naturschutzrecht**

Baumfällungen oder andere Gehölzbeseitigungen, die im Zuge der Errichtung des Kunstrasenplatzes erforderlich werden sowie voraussichtlich die Baumaßnahme selbst (Umwandlung Ascheplatz in Kunstrasenplatz inklusive Erneuerung der Flutlichtanlage und des Entwässerungssystems) erfordern eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde (Kreis Wesel). Die Genehmigung wird zu gegebener Zeit beantragt. Die dafür erforderlichen Gutachten (z.B. Lichtimmissionsgutachten (wegen Auswirkung des Flutlichts auf Arten), Artenschutzprüfung etc.) werden vorab abgestimmt und erarbeitet (siehe auch Punkt 4 der städtebaulichen Gesamtstrategie).

#### **Wasserbehördliche Erlaubnis**

Die für den angestrebten Kunstrasenplatz erforderliche Entwässerung bedarf einer behördlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde (Kreis Wesel). Der entsprechende Antrag wird zu gegebener Zeit gestellt. Das dafür erforderliche Entwässe-

rungskonzept wird vorab erarbeitet. Zudem erfolgen Bodenuntersuchungen (siehe unten sowie Punkt 4 der städtebaulichen Gesamtstrategie).

#### Weitere Gutachten und Untersuchungen sowie Abstimmungen mit Behörden

Um eine ordnungsgemäße Errichtung des Kunstrasenplatzes zu gewährleisten, erfolgen als Grundlage der Planungen Bodenuntersuchungen (z.B. um Aussagen zur Bodenbeschaffenheit und Tragfähigkeit zu erhalten und um Altlasten ausschließen oder eventuell erforderliche Maßnahmen treffen zu können).

Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass schalltechnische Untersuchungen erforderlich werden. Die Notwendigkeit eines derartigen Gutachtens wird nach Vorliegen eines positiven Zuwendungsbescheides geprüft.

Es erfolgen entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Bodenschutz- und Immissionsschutzbehörden (Kreis Wesel).